



vszgb

verband schwyzer gemeinden und bezirke

Sicherheitsdepartement

kantonschwyz



Leitfaden für geheime Wahlen und Abstimmungen

Nachfolgend werden nur die Begriffe Gemeinde, Gemeindeversammlung und Versammlungsleiter verwendet. Gleichbedeutend mit der Gemeinde ist der Bezirk. Im Bezirk entspricht die Bezirksgemeinde der Gemeindeversammlung. Versammlungsleiter ist in der Regel die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bzw. der Bezirksammann oder die Frau Bezirksammann.

Rechtsgrundlagen

§ 72 der Verfassung des eidgenössischen Standes Schwyz vom 23. Oktober 1898 (Kantonsverfassung, KV, SRSZ 100.000)

§ 29a des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969 (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100)

§§ 37 Abs. 1 Bst. b-g und 49 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 15. Oktober 1970 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, SRSZ 120.100)

Geltungsbereich

1. Geheime Wahlen und Abstimmungen können an jeder Gemeindeversammlung beschlossen werden. Sie sind aber nur dann zulässig, wenn der Gemeindeversammlung Entscheidungskompetenz zukommt, sei es abschliessend oder beratend.
2. Es ist deshalb zu unterscheiden zwischen
 - Gemeinden, die für Wahlen und/oder Sachgeschäfte das Versammlungssystem kennen (→ Ziff. 3 ff.),
 - Gemeinden, die für Wahlen und/oder Sachgeschäfte das Urnensystem eingeführt haben (→ Ziff. 8 ff.).

Geheime Wahlen und Abstimmungen im Versammlungssystem

3. In Gemeinden, die für Wahlen und Abstimmungen generell das Versammlungssystem (offenes Handmehr) kennen, kann bei jeder Wahl und jeder Abstimmung der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt werden.

4. Ein Antrag auf *geheime Wahl* ist deshalb bei allen Wahlen zulässig, die durch die Gemeindeversammlung zu treffen sind:
 - Gemeindepräsident (Bezirksgemeinde: Bezirksammann und Bezirksstatthalter),
 - Säckelmeister (sofern nicht dem Gemeinderat vorbehalten, § 7 Abs. 1 Bst. d GOG),
 - weitere Mitglieder des Gemeinderates (Bezirksgemeinde: Bezirksrat),
 - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
 - Gemeindeschreiber (Bezirksgemeinde: Landschreiber),
 - Vermittler und Vermittler-Stellvertreter,
 - (Bezirksgemeinde: Bezirksgerichtspräsident und die weiteren Mitglieder des Bezirksgerichtes),
 - (Bezirksgemeinde: Kantonsrichter, die durch die Bezirke zu wählen sind),
 - Stimmzähler für die Gemeindeversammlung.

5. Bei **Sachgeschäften** sind *geheime Abstimmungen* zulässig bei:
 - *allen formellen Anträgen* wie Rückweisung, Trennung oder Verschiebung eines Geschäfts (§ 26 Abs. 2 GOG),
 - *allen materiellen Anträgen* zu:
 - Voranschlag, Nachkrediten und Festsetzung des Steuerfusses,
 - Verpflichtungs- und Zusatzkrediten,
 - Reglementen (ausgenommen: Bau-, Schutz- und Erschliessungsreglemente, § 27 Abs. 2 PBG),
 - übrigen Sachgeschäften.

Wichtig: Nur zu gültigen Anträgen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden. Nimmt der Versammlungsleiter einen Antrag nicht entgegen und bringt ihn auch nicht zur Abstimmung, so kann darüber auch nicht geheim abgestimmt werden.

Da beim Versammlungssystem die Schlussabstimmung über ein Sachgeschäft an der Versammlung selbst stattfindet, kann auf Antrag hin *auch die Schlussabstimmung über das Sachgeschäft geheim* durchgeführt werden.

6. Beschliesst die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmberechtigten im offenen Handmehr geheime Wahl oder Abstimmung, so wird diese nach den Ziff. 11 ff. durchgeführt.

7. Verhältnis zwischen *Urnenabstimmung für ein einzelnes Sachgeschäft* (§ 11 GOG) und *geheime Abstimmung an der Versammlung* selbst:
 - 7.1 Verlangt ein Zehntel der Stimmberechtigten spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich die Durchführung einer Urnenabstimmung für ein bestimmtes Sachgeschäft, so ist darüber zwingend an der Urne zu entscheiden. Ein Antrag auf geheime (Schluss-)Abstimmung an der Versammlung ist unzulässig und nicht entgegenzunehmen.

 - 7.2 Wird ein Antrag auf Durchführung einer Urnenabstimmung erst an der Gemeindeversammlung gestellt und an der gleichen Gemeindeversammlung auch ein An-

trag auf geheime Abstimmung gestellt, so sind die beiden Anträge einander nicht gegenüberzustellen.

7.3 Zuerst ist über den Antrag auf Urnenabstimmung abzustimmen. Findet dieser Antrag eine Mehrheit, so hat die Schlussabstimmung über das Geschäft an der Urne stattzufinden.

Findet der Antrag auf Urnenabstimmung keine Mehrheit, so ist anschliessend über den Antrag auf geheime Abstimmung an der Versammlung abzustimmen. Wird dieser Antrag von der Mehrheit unterstützt, so findet eine geheime Abstimmung statt.

Findet der Antrag auf geheime Abstimmung keine Mehrheit, wird im offenen Handmehr abgestimmt.

Geheime Wahlen und Abstimmungen beim Urnensystem

8. In jenen Gemeinden, die für die Wahlen der Gemeindebehörden generell geheime **Wahlen** an der Urne beschlossen haben (§ 9 GOG), finden an der Gemeindeversammlung keine Wahlen statt.

Davon ausgenommen bleibt die Wahl der Stimmenzähler an der Gemeindeversammlung (§ 22 GOG). Für diese könnte an der Gemeindeversammlung geheime Wahl beantragt und beschlossen werden.

9. Bei **Sachgeschäften** sind *geheime Abstimmungen* zulässig bei:

- allen formellen Anträgen wie Rückweisung, Trennung oder Verschiebung eines Geschäfts (§ 26 Abs. 2 GOG),
- allen materiellen (Abänderungs-)Anträgen zu:
 - Voranschlag, Nachkrediten und Festsetzung des Steuerfusses,
 - Reglementen (ausgenommen: Bau-, Schutz- und Erschliessungsreglemente, § 27 Abs. 2 PBG),
 - Verpflichtungs- und Zusatzkrediten,
 - übrigen Sachgeschäften.

Wichtig: Nur zu gültigen Anträgen kann auch eine geheime Abstimmung verlangt und durchgeführt werden. Nimmt der Versammlungsleiter einen Antrag nicht entgegen und bringt ihn auch nicht zur Abstimmung, so kann darüber auch nicht geheim abgestimmt werden.

Da im Urnensystem die *Schlussabstimmung immer an der Urne* erfolgt, kann darüber an der Gemeindeversammlung nicht (geheim) abgestimmt werden.

Davon *ausgenommen* sind Voranschlag, Nachkredit und Steuerfuss, über die an der Versammlung selbst zu befinden ist und über die auf Antrag an der Versammlung geheim abgestimmt werden kann.

10. **Achtung:** Über die sog. Überweisung eines Sachgeschäfts an die Urne ist nach erfolgter Beratung nicht abzustimmen, auch geheim nicht. Denn es ist unklar, was eine Ablehnung an der Gemeindeversammlung für eine Bedeutung hätte, da der definitive Sachentscheid (Schlussabstimmung) an der Urne zu fällen ist.

Vorbereitung einer geheimen Wahl oder Abstimmung

(Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für das Versammlungs- und Urnensystem.)

11. Anträge auf eine geheime Wahl oder Abstimmung müssen nicht vor der Gemeindeversammlung eingereicht oder angekündigt werden. Deshalb muss die Durchführung einer geheimen Wahlen oder Abstimmung an jeder Gemeindeversammlung gewährleistet sein.
12. Die Gemeindekanzlei bzw. -verwaltung hat sicher zu stellen, dass bei jeder Gemeindeversammlung geheime Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden können. Aufgrund der durchschnittlichen Anzahl von Teilnehmern an Gemeindeversammlungen muss in genügender Anzahl im Versammlungslokal oder in dessen Nähe vorhanden sein:
 - Schreibzeuge wie Bleistifte oder Kugelschreiber,
 - Urnen oder Behältnisse, die als Urnen dienen können,
 - amtliche Wahl- und/oder Abstimmungszettel,
 - evtl. Hilfsmittel zum Auszählen,
 - evtl. Stimmregister.
13. § 29a GOG verlangt *amtliche Wahl- oder Stimmzettel*. Amtlich ist ein Wahl- oder Stimmzettel, wenn er unverkennbar von einer staatlichen Stelle stammt. Dies geschieht dadurch, dass der Wahl- oder Stimmzettel mit einem Aufdruck oder dem Stempel der jeweiligen Gemeinde versehen wird.
Da an einer Versammlung mehrere geheime Wahl- oder Abstimmungsgänge möglich sind, müssen amtliche Wahl- oder Stimmzettel in mehreren Farben für die verschiedenen Wahlen bzw. Abstimmungen vorhanden sein. Die Wahl- oder Stimmzettel können so gestaltet werden, dass sie für verschiedene Wahlen und Abstimmungen an verschiedenen Gemeindeversammlungen verwendet werden können (vgl. Muster im Anhang).
Wahl- und Abstimmungszettel sind - wenn möglich - abgezählt bereit zu halten.

Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung

(Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für das Versammlungs- und Urnensystem.)

14. Eine persönliche Eingangskontrolle oder *Kontrolle der Stimmberechtigung* beim Eingang zum Versammlungslokal findet nicht generell statt. Da Gemeindeversammlungen öffentlich sind, hat der Versammlungsleiter zu Beginn darauf hinzuweisen, wo sich Nicht-Stimmberechtigte im Saal zu platzieren haben und dass sie nicht an Wahlen und Abstimmungen teilnehmen dürfen. Dieser Hinweis kann direkt vor einzelnen Wahlen oder Abstimmungen wiederholt werden.
Bei Anständen über die Stimmberechtigung entscheidet das Büro aufgrund des Stimmregisters (§ 23 Abs. 2 GOG).
15. Der *Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung* kann von jedem Stimmberechtigten und vom Versammlungsleiter gestellt werden. Selbstverständlich kann ein Antrag nur dann gestellt werden, wenn ein formeller oder materieller Antrag gestellt ist und die Gemeindeversammlung zuständig ist, darüber zu beschliessen. Über unzulässige Anträge kann auch nicht geheim abgestimmt werden.

Wer einen Wahlvorschlag einbringt bzw. einen formellen oder materiellen Antrag stellt, kann gleichzeitig auch beantragen, dass darüber geheim abzustimmen ist. Es ist aber auch möglich, dass ein anderer Stimmberechtigter zu einem bereits gestellten Wahlvorschlag oder Antrag bloss den Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung stellt. Auch der Versammlungsleiter kann geheime Wahl oder Abstimmung beantragen.

16. Der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung muss gestellt werden, bevor die eigentliche Wahl oder Abstimmung beginnt, weil der Abstimmungsvorgang im offenen Handmehr ein anderer ist als bei einer geheimen Abstimmung. Spätestens wenn der Versammlungsleiter beginnt, den Abstimmungsvorgang zu erläutern, muss der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung gestellt werden.

Der Antrag auf geheime Wahl oder Abstimmung muss für jede Wahl in eine bestimmte Funktion oder für jeden einzelnen formellen oder materiellen Antrag gestellt werden (§ 29a Abs. 1 GOG: ...*im Einzelfall...*). Wird für die Wahl einer Funktion (z.B. Bezirksstatthalter) geheime Wahl beschlossen, so gilt dies für alle Wahlgänge.

Folgende generellen Anträge sind deshalb nicht zuzulassen:

- Alle Abstimmungen zu allen Traktanden einer Gemeindeversammlung seien geheim durchzuführen.
- Alle Abstimmungen zu einem einzelnen Traktandum (z.B. Beratung Vorschlag) seien geheim durchzuführen.

17. Die Abstimmung über eine geheime Wahl oder Abstimmung findet am Schluss der Beratungen statt und zwar bevor über die gestellten formellen und materiellen Anträge abgestimmt wird.

(Ausnahme: Wird Schluss der Diskussion verlangt und darüber eine geheime Abstimmung verlangt, muss umgehend zur Abstimmung über die Frage geschritten werden, ob darüber geheim abzustimmen ist, und es ist dann auch umgehend über den Antrag selbst offen oder geheim abzustimmen.)

Über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung ist immer im offenen Handmehr abzustimmen. Geheime Abstimmung oder Wahl ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dies im offenen Handmehr beschliesst (§ 29a Abs. 1, § 27 Abs. 1 GOG). Die Nicht-Stimmenden werden nicht berücksichtigt.

18. Ist geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen worden, so hat der Versammlungsleiter vor dem *Austeilen der Stimm- oder Wahlzettel* den Abstimmungsvorgang zu erläutern.

Die Stimmzähler (§ 22 GOG) teilen darauf in ihrem Sektor jedem Stimmberechtigten den für die Wahl oder die Abstimmung bestimmten amtlichen Wahl- oder Stimmzettel aus. Auch der Gemeinderat und die Stimmzähler erhalten einen Wahl- oder Stimmzettel.

Zusätzlich muss dafür gesorgt werden, dass die Stimmberechtigten über Schreibzeuge verfügen und beim Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel das Stimmgeheimnis gewahrt werden kann.

Die Anzahl der insgesamt ausgeteilten Wahl- oder Stimmzettel ist für das Gemeindeversammlungsprotokoll festzuhalten (§ 30 GOG).

19. Anschliessend werden die Wahl- oder Stimmzettel durch die Stimmzähler mittels Urnen eingesammelt oder die Stimmberechtigten haben diese in bereit gestellte Urnen zu werfen. Dabei ist wiederum darauf zu achten, dass das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.
20. Die Ermittlung des Resultats durch das Büro (§ 22 Abs. 2 GOG: Versammlungsleiter, Gemeindegeschreiber, Stimmzähler) erfolgt in der Regel in einem vom Versammlungslokal getrennten Raum.

Vorab wird die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel ermittelt. Ist die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel höher als die Zahl der ausgeteilten Wahl- oder Stimmzettel, ist die Wahl oder Abstimmung durch den Versammlungsleiter als ungültig zu erklären. In diesem Fall ist kein Resultat zu ermitteln. Die Wahl oder Abstimmung ist zu wiederholen.

Ist die Zahl der eingegangenen Wahl- oder Stimmzettel gleich oder kleiner als jene der ausgeteilten Wahl- oder Stimmzettel, so werden nur die gültigen Wahl- und Abstimmungszettel für die Ermittlung des Resultats gezählt. Ungültige Wahl- oder Abstimmungszettel sind auszuschneiden (§ 1 Abs. 2 WAG).

Das Resultat der Wahl oder Abstimmung wird dem Versammlungsleiter auf einem vorbereiteten Formular zur Bekanntgabe ausgehändigt. Das Resultat der Wahl oder Abstimmung sowie die Farbe der verwendeten Wahl- oder Stimmzettel ist im Gemeindeversammlungsprotokoll festzuhalten (§ 30 GOG).

Die Wahl- und Stimmzettel jeder Wahl oder Abstimmung sind zusammen mit dem Formular für die Bekanntgabe bis zum Ablauf der Beschwerdefrist gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufzubewahren.

21. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden (§ 27 GOG).

Bei Wahlen gilt folgendes:

Werden zwei Kandidaten vorgeschlagen, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Bei mehreren Kandidaten fällt bei jedem Wahlgang jener aus der Wahl, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt.

22. Der Versammlungsleiter und der Gemeindegeschreiber gehören zum Büro der Gemeindeversammlung. Während der Versammlungsleiter die Verhandlungen zu leiten hat, führt der Gemeindegeschreiber das Protokoll.
Hat die Gemeindeversammlung die Durchführung einer geheimen Wahl oder Abstimmung beschlossen und sind die Wahl- und Stimmzettel eingesammelt, so wird die Versammlung bis zur Bekanntgabe des Resultats unterbrochen. Bei Anträgen auf Rückweisung oder Verschiebung eines Geschäfts sowie Abbruch der Diskussion ist ein Unterbruch der Versammlung offensichtlich.
Aber auch in den anderen Fällen ist ein Unterbruch angezeigt. Einerseits gehören der Versammlungsleiter und der Gemeindegeschreiber von Gesetzes wegen zum Büro der Gemeindeversammlung (§ 22 Abs. 2 GOG) und sind für die Ermittlung

des richtigen Resultats verantwortlich. Andererseits muss der Versammlungsleiter auch die Gemeindeversammlung leiten (§ 21 Abs. 1 GOG). Es dient aber auch einem geordneten Geschäftsablauf an der Gemeindeversammlung, wenn die Versammlung während der Resultatermittlung unterbrochen wird.

Geheime Abstimmung über Einbürgerungsgesuche

23. Bei Einbürgerungsgesuchen findet eine Abstimmung nur statt, wenn ein gültiger (vom Versammlungsleiter zugelassenen) Gegenantrag vorliegt. *Ohne gültigen Gegenantrag ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig.* Wird der Gegenantrag vom Versammlungsleiter als unzulässig erklärt, so entfällt selbstverständlich ein allfälliger Antrag auf geheime Abstimmung.
24. Wer zu einem Einbürgerungsgesuch einen begründeten Gegenantrag stellt, kann diesen mit dem Antrag auf geheime Abstimmung verbinden. Es kann aber jeder andere Stimmberechtigte oder der Versammlungsleiter selbst zu einem gültigen Gegenantrag den Antrag auf geheime Abstimmung stellen.
25. Zuerst ist über den Antrag auf geheime Abstimmung im offenen Handmehr abzustimmen.
Lehnt die Mehrheit im offenen Handmehr geheime Abstimmung ab, erfolgt darauf die Abstimmung über den Gegenantrag im offenen Handmehr.
Stimmt die Mehrheit im offenen Handmehr dem Antrag auf geheime Abstimmung zu, so erfolgt darauf die geheime Abstimmung über das Einbürgerungsgesuch.
26. Sind an einer Gemeindeversammlung mehrere Einbürgerungsgesuche traktandiert, so ist ein Antrag, es sei über alle Gesuche bzw. jedes einzelne Gesuch geheim abzustimmen, unzulässig und kann nicht entgegengenommen werden (Ziff. 16). Bei jedem einzelnen Gesuch muss ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden, sofern ein gültiger Gegenantrag vorliegt.
27. Ist geheime Abstimmung beschlossen, so findet das Verfahren gemäss Ziff. 14 - 22 statt.

(Der Versammlungsleiter hat die Abstimmungsfrage genau zu wiederholen:

„Wer gemäss Traktandum X den Gesuchsstellern A, B und C das Gemeindebürgerrecht erteilen will, schreibe auf den Stimmzettel „JA“; wer das Gemeindebürgerrecht gemäss Antrag von Y aus den vorgebrachten Gründen nicht erteilen will, schreibe „Nein“.)

Schlussbemerkungen

Geheime Wahlen und Abstimmungen wollen einerseits das Wahl- und Stimmgeheimnis schützen und andererseits sollen zuverlässige Wahl- und Abstimmungsergebnisse erzielt werden.

Deshalb rechtfertigt es sich, in allen Bezirken und Gemeinden genügend Zeit für die Vorbereitungen einer reibungslosen Durchführung von geheimen Wahlen und Abstimmungen einzuplanen.

Juli 2008

Sicherheitsdepartement

verband schwyzer
gemeinden und bezirke

Anhang: Muster für amtliche Wahl- und Stimmzettel

<p>Wahl- und Stimmzettel</p> <p>_____</p>	
--	---

<p>Wahl- und Stimmzettel der Gemeinde XY</p> <p>_____</p>
--